

## **Bekanntgabe gemäß Infektionsschutzgesetz**

Die Stadt Mannheim gibt nach § 28b Absatz 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) am 23.04.2021 bekannt:

1. Die Sieben-Tages-Inzidenz liegt für den Stadtkreis Mannheim seit 11.03.2021 ununterbrochen bei mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner und damit gelten die Rechtswirkungen des § 28b Abs. 1 IfSG ab Samstag, 24.04.2021.

2. Die Sieben-Tages-Inzidenz liegt für den Stadtkreis Mannheim seit 14.04.2021 ununterbrochen bei mehr als 150 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner und damit gelten die Rechtswirkungen des § 28b Abs. 1 Nr. 4b IfSG ab Samstag, 24.04.2021.

3. Die Sieben-Tages-Inzidenz liegt für den Stadtkreis Mannheim seit 15.04.2021 ununterbrochen bei mehr als 165 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner und damit gelten die Rechtswirkungen des § 28b Abs. 3 IfSG ab Samstag, 24.04.2021.

Nach § 28b Abs. 1 Satz 2 IfSG veröffentlicht das Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend die Sieben-Tage-Inzidenz der letzten 14 aufeinander folgenden Tage. § 28b Abs. 1 bis 3 IfSG legt der Stadt Mannheim bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 100, 150 und/oder 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner auf, in geeigneter Weise die Tage bekannt zu machen, ab dem die jeweiligen Maßnahmen nach § 28b IfSG gelten. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 28b Abs. 1 Satz 4 unverzüglich, nachdem aufgrund der Veröffentlichung nach § 28b Abs. 1 Satz 2 IfSG erkennbar wurde, dass die Voraussetzungen eingetreten sind.